



## Steuerliche Behandlung der staatlichen Leistungen im Zusammenhang mit Covid-19

Betreffend die Beschreibung der staatlichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Covid-19 wird auf die Internetseite des Amtes für Volkswirtschaft ([avw.llv.li](http://avw.llv.li)) verwiesen.

Im Folgenden wird ausgeführt, wie diese staatlichen Leistungen steuerlich zu behandeln sind.

### **Betriebskostenzuschüsse / Zuschüsse zur Wiedereröffnung / Härtefallzuschüsse**

- Ertragssteuer/Erwerbssteuer  
Diese Zuschüsse sind beim Unternehmen als Ertrag/Erwerb zu erfassen.
- Mehrwertsteuer<sup>1</sup>  
Diese Zuschüsse gelten als Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG und führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).  
Auf dem Abrechnungsformular sind diese Zuschüsse unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910» zu deklarieren. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von solchen Leistungen bereits vorgenommen, können diese mittels einer Korrekturabrechnung oder im Formular Jahresabstimmung rückgängig gemacht werden.

### **Kurzarbeitsentschädigungen, Covid-19-Taggelder sowie Unterstützungsleistungen für direkt und mittelbar betroffene Einzel- und Kleinunternehmen, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben**

- Ertragssteuer/Erwerbssteuer  
Diese Leistungen sind beim Unternehmen (Arbeitgeber) als Ertrag/Erwerb zu erfassen.
- Mehrwertsteuer  
Diese Leistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (Art. 18 Abs. 2 MWSTG) und führen auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Auf dem Abrechnungsformular sind die Leistungen unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910» zu deklarieren.

### **Zinsfreie Überbrückungskredite durch die Liechtensteinische Landesbank (LLB) mit Ausfallentschädigung des Staates**

- Ertragssteuer/Erwerbssteuer  
Diese rückzahlungspflichtigen Kredite sind für die Ertragssteuer/Erwerbssteuer nicht relevant.
- Mehrwertsteuer  
Diese rückzahlungspflichtigen Kredite sind für die Mehrwertsteuer nicht relevant.

Vaduz, 10. Mai 2021

---

<sup>1</sup> Ursprünglich wurden diese Zuschüsse als Subventionen qualifiziert, welche zu einer Vorsteuerkürzung im Verhältnis Subvention/Gesamtumsatz führten. Es wird - im Gleichklang mit der Eidg. Steuerverwaltung - eine Praxisänderung dahingehend vorgenommen, dass aufgrund der ausserordentlichen Situation keine Vorsteuerkürzung vorzunehmen ist. Die Praxisänderung gilt rückwirkend für Zuschüsse, die ab dem 1. März 2020 ausgerichtet wurden.